

S a t z u n g
des Chores
"What's up - Horster Gospelchor"

I n h a l t s ü b e r s i c h t

<u>§ 1 Name, Sitz und Zweck</u>	1
<u>§ 2 Mitgliedschaft</u>	1
<u>§ 3 Rechte und Pflichten</u>	1
<u>§ 4 Mitgliedsbeiträge</u>	2
<u>§ 5 Ehrenmitgliedschaft</u>	2
<u>§ 6 Austritt und Ausschluss</u>	2
<u>§ 7 Organe des Vereins</u>	3
<u>§ 8 Mitgliederversammlung</u>	3
<u>§ 9 Vorstand</u>	4
<u>§ 10 Beisitzer</u>	5
<u>§ 11 Chorleitung</u>	5
<u>§ 12 Haftung des Vereins</u>	6
<u>§ 13 Rücklage</u>	6
<u>§ 14 Auflösung des Vereins</u>	6
<u>§ 15 Schlussbestimmungen</u>	6

S a t z u n g
des Chores
"What's up - Horster Gospelchor"

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen "What's up- Horster Gospelchor". Er hat seinen Sitz in Horst/Holstein.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere die Ausübung und Verbreitung des Chorgesangs und internationalen Liedguts - "Gospels".
- (3) Der Verein ist überparteilich und an keine Konfession gebunden.
- (4) Der Horster Gospel Chor "What's up" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Übungsabende und musikalische Veranstaltungen. Der Horster Gospelchor ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive, inaktive und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind Sängerinnen und Sänger. Inaktive Mitglieder genießen die Rechte der Aktiven, singen jedoch nicht. Fördernde Mitglieder fördern den Verein mit ihrem Jahresbeitrag, können aber auf die Vereinsführung keinen Einfluss nehmen.
- (2) Über die Aufnahme eines Bewerbers oder einer Bewerberin für die aktive Mitgliedschaft wird nach dreimaliger Teilnahme an den Chorproben, Vorsingen vor dem/der Chorleiter/in und nach Votum des/der ChorleiterIn entschieden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von inaktiven und fördernden Mitgliedern. Jedem neuen aktiven und inaktiven Mitglied ist eine Ausfertigung dieser Satzung auszuhandigen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet bei Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes.

§3 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins mitzuwirken (aktiv) oder teilzunehmen (inaktiv/fördernd). Eine entsprechende Einladung muss ihnen rechtzeitig zugehen oder bekannt gemacht werden.
- (2) Aktive und inaktive Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Aktive Mitglieder sind verpflichtet, an den wöchentlichen Chorproben und an den Ver-

anstaltungen teilzunehmen, sofern nicht private, berufliche oder gesundheitliche Gründe dies verhindern. Die Abmeldung beim Vorstand oder bei einem/r Sangesbruder/-Schwester ist Ehrensache. Die Verhinderung, auch über längere Zeit, entbindet das Mitglied nicht von der Beitragspflicht.

- (4) Über die Teilnahme der aktiven Mitglieder an Chorauftritten entscheidet der/die Chorleiter/in. Die Mitgliederversammlung kann in einer Auftrittsordnung regeln, unter welchen Bedingungen eine Teilnahme normalerweise ausgeschlossen sein soll.
- (5) Fördernde Mitglieder sind Förderer des Gospelchores "What's up" und bezeugen mit ihren Beiträgen das Interesse am Verein. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht. Fördernde Mitglieder haben kein Wahlrecht.
- (6) Mitgliedsrechte können nur ausgeübt werden, wenn der Jahresbeitrag entrichtet wurde.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung legt die jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge fest. Der Beitrag wird im Abbuchungsverfahren zum Ende des 1. Quartals eines jeden Jahres eingezogen oder ist bis Ende April auf das Vereinskonto einzuzahlen. Es ist möglich, den Jahresbeitrag in zwei gleichen Raten, fällig am 1. Januar und 1. Juli, zu zahlen. Ratenzahlungen werden nicht abgebucht.
- (2) Neue aktive Mitglieder zahlen im ersten Mitgliedsjahr ein Zwölftel des Jahresbeitrages pro angefangenen Monat der Mitgliedschaft. Für fördernde und inaktive Mitglieder ist das Eintrittsjahr beitragsfrei.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und mindestens 10 Jahre Mitglied sind, können auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorstandsmitglieder können nicht vorgeschlagen werden.
- (2) Der Vorstand beruft einen Ehrenausschuss, der sich aus den fünf ältesten aktiven und inaktiven Mitgliedern zusammensetzt. Diesem Gremium darf weder das vorgeschlagene Mitglied noch ein Mitglied des Vorstandes angehören. Das älteste Mitglied leitet die Beratung und gibt das Abstimmungsergebnis dem/der 1. Vorsitzenden bekannt. Der Ehrenausschuss berät unter Ausschluss der Öffentlichkeit und stimmt geheim ab. Der Vorschlag gilt mit 4 Ja-Stimmen als angenommen. Anderenfalls gilt der Vorschlag als abgelehnt; eine Begründung ist nicht erforderlich. Über die Beratungen ist Stillschweigen zu wahren. Der Ehrenausschuss löst sich nach Bekanntgabe des Votums auf.
- (3) Ein Ehrenmitglied genießt alle Rechte des aktiven bzw. inaktiven Mitgliedes, zahlt aber nur die Hälfte des jeweiligen Jahresbeitrages.

§ 6 Austritt und Ausschluss

- (1) Der Austritt aus dem Verein kann zum Quartalsende erfolgen. Die Erklärung muss schriftlich beim Vorstand abgegeben werden.
- (2) Verstößt ein Mitglied absichtlich oder grob fahrlässig gegen die Satzung des Vereins, wurden dem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt oder zahlt ein Mitglied trotz Mahnungen und Fristsetzung den Beitrag nicht, kann der Vorstand den Ausschluss

herbeiführen. Dazu muss der Vorsitzende unter Wahrung einer 10-Tage-Frist eine Vorstandssitzung mit Angabe des zu behandelnden Falles einberufen. Dem betroffenen Mitglied muss gleichzeitig mit einer Frist von zehn Tagen Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich zu den Vorwürfen zu äußern

- (3) Ein Ausschluss kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder in geheimer Abstimmung beschlossen werden. Das Mitglied ist vom Ausschlussbeschluss des Vorstandes unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich zu verständigen und gleichzeitig auf seine Widerspruchsrechte nach § 6 (4) hinzuweisen. (4) Das Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb von zehn Tagen Widerspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheiden muss. Der Mehrheitsbeschluss dieser Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Geschicke des Vereins werden von folgenden Organen gelenkt:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Revisoren, Archivare, Ausschüsse

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorstand jährlich innerhalb der ersten drei Kalendermonate einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zehn Tagen zu erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse, die für den Bestand, das Ansehen und die Entwicklung des Vereins erforderlich sind. Die Mitgliederversammlung
- wählt den Vorstand
 - nimmt den Jahresbericht und den Kassenbericht entgegen
 - genehmigt vorstehende Berichte
 - erteilt dem Vorstand Entlastung
 - beschließt über Anträge der Mitglieder
 - ändert die Satzung
 - kann Ordnungen erlassen, z.B. eine Aufttrittsordnung zu § 3
 - beschließt die Höhe der Jahresbeiträge
 - löst den Verein auf gemäß den Regelungen zu § 14.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn dazu alle aktiven und inaktiven Mitglieder fristgemäß unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurden.
- (4) Bei Beschlüssen bzw. Wahlen gilt, wenn nicht andere Bestimmungen der Satzung dagegen sprechen, die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Abstimmungsprozess zu wiederholen. Im Falle erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet nach Stimmgleichheit das Los.
- (5) Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Es müssen dazu mindestens drei Viertel der aktiven und inaktiven Mitglieder des Vereins anwesend sein. Sollte diese Voraussetzung nicht erfüllt sein, ist nach § 14 zu verfahren. Die geänderte Satzung ist beim

Vereinsregister anzuzeigen und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 1. Vorsitzende/r
 2. Vorsitzende/r
 - Kassenwart/in
 - Schriftführer/in
- (2) Der Vorstand wird für jeweils 2 Jahre gewählt. Dabei gilt für den/die 2. Vorsitzende/n und der/die Schriftführerin die 1. Wahlperiode für 1 Jahr, so dass sich die Wahlperioden um 1 Jahr überschneiden.
- (3) Die **Wiederwahl** ist in allen Fällen zulässig. Sollten vor Ablauf der Wahlperioden Neuwahlen erforderlich werden, gelten für die neu gewählten Amtsinhaberinnen jeweils die Restlaufzeiten der Vorgängerinnen.
- (4) Der **Vorstand** leitet nach Maßgabe der Satzung und in Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung den Verein. Er hat das Recht und die Pflicht, Richtlinien und Anweisungen für die Archivare und Ausschüsse herauszugeben und deren Tätigkeit zu überwachen, die Chorleiterverträge vorzubereiten und abzuschließen, Vorschläge für Beitragserhöhungen/ - Senkungen zu machen, den Verein bei übergeordneten Verbänden (SSH, DSB) und in der Öffentlichkeit (u.a. Gemeinden, Ämtern, Kirchen) zu vertreten, Meldungen von Veranstaltungen an die GEMA zu geben, soweit der Verein Veranstalter ist.
- (5) Die **Mitglieder des Vorstandes** üben ihre Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich aus. Nicht vermeidbare Kosten und Auslagen werden ihnen gegen Vorlage entsprechender Belege und nach Abzeichnung durch eine/n Vorsitzende/n von dem/der Kassenwartin erstattet.
- (6) Der/Die **1. und 2. Vorsitzende** vertreten den Verein im Sinne des § 26 (2.Satz) BGB und zwar jeder für sich allein. Im Innenverhältnis wird jedoch der/die 2. Vorsitzende angewiesen, nur tätig zu werden, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der/die 1. und 2. Vorsitzende

 - vertreten den Verein in allen Belangen,
 - sorgen für einen geordneten Chorbetrieb,
 - koordinieren die Zusammenarbeit mit dem/der Chorleiter/in und den Ausschüssen,
 - organisieren Auftritte, Konzerte, Ausflüge, Reisen und andere Aktivitäten,
 - sorgen sich um zwischenmenschliche Belange, soweit sie die Chorgemeinschaft angehen,
 - organisieren und leiten die Tätigkeiten des Vorstandes.
- (7) Die **Vorstandssitzungen** werden Von dem/der 1. Vorsitzenden bzw. von seinem/ihrer Vertreterin einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Einladung ist den Mitgliedern zehn Tage zuvor schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung zuzuleiten. Die Beschlüsse werden, falls die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen, das von dem Protokollführer abzuzeichnen ist.

- (8) Der/Die **Kassenwart/in** verwaltet das Vereinsvermögen und ist für den Einzug der Beiträge verantwortlich. Für Ausgaben ist grundsätzlich die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Er/Sie hat der Mitgliederversammlung einen von den Rechnungsprüfern bestätigten Kassenbericht vorzulegen. Im Verhinderungsfall wird er/sie durch den/die 2. Vorsitzende oder den/die Schriftführer/in vertreten.
- (9) Der/die **Schriftführer/in** ist für die Erstellung der erforderlichen Niederschriften verantwortlich. Er/Sie führt die Mitgliederkartei. Am Schriftverkehr beteiligt er/sie sich nach Maßgabe des/der 1. Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall wird er/sie durch den/die 2. Vorsitzende oder den/die Kassenwartin vertreten
- (10) **Notenwarte/innen** zur Verwaltung des Notenmaterials werden für zwei Jahre gewählt. Die Aufgaben werden vom/von der 1. und 2. Archivarin gleichberechtigt und möglichst gemeinsam wahrgenommen, so dass beide den gleichen Kenntnisstand erlangen. Der/die 1. Archivarin (Notenwartin) sollte Beisitzerin sein.
- (11) **Rechnungsprüfer/innen** werden für 2 Jahre gewählt. Ein/e Rechnungsprüferin scheidet jährlich aus, der/die zweite rückt nach. Eine sofortige Wiederwahl nach Ablauf des 2. Tätigkeitsjahres ist nicht möglich. Sie haben die Kassenführung des Vorstandes zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung vorzutragen. Ohne diesen Bericht kann dem Vorstand keine Entlastung erteilt werden.
- (12) **Ausschüsse** (z.B. Fest-, Liedgutausschuss) können gewählt oder für eine befristete Zeit vom Vorstand berufen werden. Sie sind dem Vorstand in ihrer Tätigkeit verantwortlich. Der/die 1. Vorsitzende kann sie im Einvernehmen mit dem Vorstand jederzeit von der Tätigkeit entbinden und/oder auflösen. Der Vorsitzende ist berechtigt, an den Ausschusssitzungen stimmberechtigt teilzunehmen. Der Ehrenausschuss bildet eine Ausnahme und ist in § 5 geregelt.
- (13) Die Bestellung von Mitgliedern des Vereinsvorstandes ist jederzeit widerruflich, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zu ordnungsmäßiger Geschäftsführung. Den Widerruf kann nur eine Mitgliederversammlung nach § 8 beschließen.

§ 10 Beisitzer

Pro angefangene 15 aktive/inaktive Mitglieder sind ein/e Beisitzerin zu wählen. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Ein Posten soll dem/der Notenwartin zufallen. Beisitzer gehören dem Vorstand nicht an. Beisitzerinnen wirken in allen Belangen beratend und unterstützend für den Vorstand.

§ 11 Chorleitung

Der/die Chorleiter/in ist zusammen mit dem Vorstand für alle musikalischen Belange des Chores zuständig. Er/sie wählt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand das Liedgut aus, leitet die wöchentlichen Übungsabende, die Generalproben, die Auftritte und Konzerte. Der/die Chorleiter/in wird vom Vorstand bestellt und entlassen. Die Pflichten, Rechte und die Besoldung des/der Chorleiters/in werden in einem Chorleitervertrag geregelt.

§ 12 Haftung des Vereins

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein/e anderer/r satzungsgemäß berufene/r Vertreterin durch eine in Ausführung der ihm/ihr zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 13 Rücklage

Um die Vorstandsarbeit auf eine breitere finanzielle Basis zu stellen und die Vereinsmitglieder bei den zunehmend umfangreicheren Vorhaben und Veranstaltungen vor finanziellen Risiken zu schützen, ist der Vorstand gehalten, eine Rücklage zu bilden. Die Entnahme aus, die Aufstockung oder die Auflösung der Rücklage kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung, die nur zu diesem Zweck einberufen wurde, erfolgen. Dieser Beschluss setzt die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der aktiven und inaktiven Mitglieder voraus. Sollte diese Voraussetzung nicht erfüllt sein, ist die Versammlung aufzulösen und unter Wahrung einer Frist von mindestens 5 Tagen neu einzuberufen. Bei dieser erneuten Versammlung genügt die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder. Wird die Beschlussfähigkeit wieder nicht erreicht, ist die Versammlung aufzulösen und am selben Tage neu einzuberufen mit dem Hinweis, dass die erneute Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur mit Drei-Viertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (3) Alle Vertragsverpflichtungen sind umgehend zu lösen.
- (4) Das zuständige Finanzamt und die übergeordneten Fachverbände sind zu unterrichten.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Horst, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Jugendarbeit, zu verwenden hat.
- (6) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden. Für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstandes geltenden Vorschriften maßgebend. Weiteres wird in den §§47 bis 54 BGB geregelt.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzend gelten die Bestimmungen zu den §§21 bis 79 BGB.
- (2) Diese Satzung wurde von den aktiven und den inaktiven Mitgliedern während der Gründungsversammlung am 13. 5. 2002 einstimmig genehmigt und per 1. 7. 2002 in Kraft gesetzt.

Satzungsänderungen wurden am 1. Sept. 2003 sowie am 14.03.2011 beschlossen. Diese Satzung enthält die neuen Bestimmungen.